



Gemeinsam Leben an der Weitzstraße e.V.

Wohnmix

Gemeinsam Leben an der Weitzstrasse e.V. (in Gründung)

Satzung 26.3.2010

Präambel

Die gegenseitige Achtung der persönlichen Identität aller Beteiligten ist die Grundlage des gemeinsamen Lebens innerhalb unseres Gemeinschaftsprojektes. Die Initiatoren bekennen sich zu religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Menschen jeder Herkunft sind uns gleichermaßen willkommen. Ein verantwortungsvoller Umgang mit der Natur und der Umwelt ist uns wichtig.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Wohnmix – Gemeinsam Leben an der Weitzstrasse.V.“ und hat seinen Sitz in Oldenburg.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Ziel des Vereins ist die ideelle Förderung
 - der Begegnung der Generationen, insbesondere durch die Förderung gemeinsamen Wohnens von Jung und Alt ;
 - des gemeinschaftlichen Wohnens von Menschen mit und ohne Behinderungen;
 - von selbst verwalteten Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen;
 - von Gemeinschaftsräumen für soziale und kulturelle Aktivitäten, in denen die Begegnung der Generationen auch einem größeren Personenkreis (Stadtteilorientierung) offen steht;
 - des Gedankens, Wohnungseigentum an soziale und ideelle Ziele zu binden;
 - des Erfahrungsaustausches und der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet des gemeinschaftlichen Wohnens.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer je-

weils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Hermine-Kölschitzky-Stiftung in Oldenburg. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen will. Mitglieder, die in der Wohnanlage Wohnmix wohnen, sind ordentliche Mitglieder, alle anderen Mitglieder sind fördernde Mitglieder.
- (2) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder wenn das Mitglied ohne Vereinbarung mit dem Vorstand in zwei aufeinander folgenden Jahren keinen Beitrag zahlt. Der Austritt kann nur schriftlich erklärt werden. Der Vorstand kann ein Mitglied nach dessen Anhörung durch Beschluss mit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder ausschließen, wenn dies das Vereinswohl erfordert; das ausgeschlossene Mitglied kann verlangen, dass die nächste Mitgliederversammlung beschließt, ob der Ausschluss rückgängig gemacht werden soll.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Über die Höhe der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Für verschiedene Gruppen von Mitgliedern kann der Beitrag unterschiedlich hoch sein.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3, 5, oder 7 gleichberechtigten Personen, von denen jeweils zwei den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der/die SchatzmeisterIn des Vereins wird direkt von der Mitgliederversammlung gewählt und ist Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

- (1) +
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf zwei Jahre gewählt, sie bleiben jedoch bis zu einer ordnungsgemäßen Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei, ist innerhalb eines halben Jahres eine Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Nachfolgerin / ein Nachfolger zu wählen (3) Ein Vorstand und einzelne Vorstandsmitglieder können abgewählt werden, wenn ihnen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung das Vertrauen entziehen.

- (4) Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins und vertritt ihn in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Belangen. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese Satzung nichts anderes regelt. Aufgabe des Vorstandes ist insbesondere die Realisierung der Vereinsziele, die Schließung von Verträgen und aller übrigen Rechtsgeschäfte, die Führung der Finanzen einschließlich aller Belastungen und Erträge, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Vertretung des Vereins gegenüber außenstehenden Personen, Personengruppen und Institutionen. Zu Vorstandssitzungen ist sieben Tage vorher einzuladen; schriftlich oder mit elektronischer Post ist einzuladen, sofern ein Vorstandsmitglied das verlangt.

§ 7 Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Dieser berät und unterstützt den Vorstand bei der Verwirklichung der Ziele des Vereins. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher / Sprecherin sowie eine stellvertretende Sprecher / Sprecherin .
- (2) Beiratsmitgliedern können vom Vorstand besondere Aufgaben für den Verein übertragen werden.
- (3) Die Zahl der Beiratsmitglieder beträgt nicht mehr als 12. Die Amtszeit endet mit der Amtszeit des Vorstandes; eine Wiederberufung ist zulässig. Zu Beiratssitzungen ist 14 Tage vorher einzuladen; schriftlich oder mit elektronischer Post ist einzuladen, sofern ein Beiratsmitglied das verlangt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal einzuberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Drittel der Mitglieder verlangen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, es genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Anschrift oder mit elektronischer Post.
- (3) Mitglieder können die Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte verlangen, wenn sie dies dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich oder mit elektronischer Post mitteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Erörterung der vom Vorstand geplanten Unternehmungen,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Wahl des Vorstands,
 - d) die Abwahl des Vorstands oder eines Vorstandsmitglieds,
 - e) den Beschluss des vorgelegten Haushaltsvoranschlags,
 - f) die Wahl von Rechnungsprüfern,
 - g) die Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Änderungen des Vereinszweckes,
 - j) die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit

der erschienenen Mitglieder, alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit aller Mitglieder. Kommt ein solcher Beschluss nicht zu Stande, so kann eine neu einzuberufende Versammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder beschließen. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

- (6) Bei Angelegenheiten, die unmittelbar das Gelände der und/oder das Zusammenleben in der Wohnanlage Wohnmix betreffen, haben fördernde Mitglieder nur beratende Stimme.
- (7) Über die Mitgliederversammlungen ist von einem hierzu von der Versammlung gewählten Mitglied ein Protokoll zu schreiben und von ihr / ihm und der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

§ 9 Geschäftsjahr und Schlussvorschrift

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Falls infolge Beanstandungen durch das Registergericht oder das Finanzamt Änderungen dieser Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand nach seinem Ermessen allein berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden; er gibt die Änderungen den Mitgliedern alsbald zur Kenntnis.

Oldenburg, den 28.11.2008

Geänderte Fassung, beschlossen am 30.1.2009

Geänderte Fassung, beschlossen am 26.3.2010